



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

-3. Sep. 1986

1381

VERTRAULICH

Bericht und Antrag des EJPD betr. Rechtshilfe in  
 Strafsachen USA-Schweiz

4. Das EJPD wird dem Bundesrat bis zum 1. Juli 1988 wi-  
 Aufgrund des Antrages des EJPD vom 13. August 1986 zur BG-  
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Bericht "Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz" wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen,
  - 2.1 die begonnene Praxisänderung zum Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975 (BG-USV) weiterzuführen;
  - 2.2 dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 1986 Bericht und Antrag betreffend Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Februar 1983 (VO-USV) zu unterbreiten. Den Arbeiten ist der in diesem Bericht (Seiten 7-8) erwähnte Abänderungsentwurf zu Grunde zu legen.
3. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der gebildeten Arbeitsgruppe, die Auswirkungen der ange-

Objekt	Titel	Art	Art
USA		6	-
EJPD		3	-
EVO		3	-
EVO			
EVO			
JK			
EJK			
Ed. Del.			

- 2 -  
 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
 Département fédéral de justice et police  
 Dipartimento federale di giustizia e polizia

bahnten Praxisänderung und der vorzunehmenden Revi-  
 sion der VO-USV zu verfolgen und bei Bedarf die Vor-  
 arbeiten zur Revision des BG-USV an die Hand zu neh-  
 men.

4. Das EJPD wird dem Bundesrat bis zum 1. Juli 1988 ei-  
 nen weiteren Bericht über die Praxisänderung zum BG-  
 USV vorlegen.

Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Mit RRH/vom 3. Juli 1985 (Beil.) EJPD beauf-  
 tragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und  
 interessierten Organisationen:

1. eine Änderung der Praxis zum Bundesgesetz zum Staatsver-  
 trag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegensei-  
 tige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1972  
 (BG-USV) in die Wege zu leiten;
2. die Revision der Verordnung über die Beratende Kommission  
 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika  
 über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Februar  
 1983 (VG-USV) an die Hand zu nehmen;
3. die Revision des BG-USV vorzubereiten.

Der Auftrag des Bundesrates enthält weiterhin die Weisung,

Protokollauszug an:  
 ohne /  mit Beilage

Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Vertraulich

Bern, den 13. August 1986

An den Bundesrat

Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz

Mit BRB vom 3. Juli 1985 (Beilage 1) wurde das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen:

1. eine Aenderung der Praxis zum Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975 (BG-USV) in die Wege zu leiten;
2. die Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Februar 1983 (VO-USV) an die Hand zu nehmen;
3. die Revision des BG-USV vorzubereiten.

Der Auftrag des Bundesrates enthielt im weiteren die Weisung, ihm innert Jahresfrist über die Auswirkungen der Praxisänderung und die Vorarbeiten der Revision von VO-USV und BG-USV Bericht zu erstatten. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundesamtes für Justiz, des Bundesamtes für Polizeiwesen, der Bundesanwaltschaft und der Direktion für Völkerrecht des EDA, hat nach Kontakten mit dem Bundesgericht, der



Schweizerischen Bankiervereinigung und mit kantonalen, in Rechtshilfefragen spezialisierten Magistraten, den vorliegenden Bericht ausgearbeitet, den sich mein Departement zu eigen macht.

Der Bericht, der sich auf einen vorhergehenden Bericht meines Departementes vom 17. Juni 1985 (Beilage 2) in der gleichen Angelegenheit abstützt, gliedert sich wie folgt:

- I. Ausgangslage
- II. Praxisänderung zum BG-USV
- III. Vorarbeiten zur Revision VO-USV
- IV. Vorarbeiten zur Revision BG-USV
- V. Anträge

#### I. Ausgangslage

Seit der letzten Berichterstattung (17. Juni 1985) scheint in den Rechtshilfebeziehungen in Strafsachen zwischen der Schweiz und den USA eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein. Neue gewichtige Verzögerungen in der Erledigung amerikanischer Rechtshilfebegehren sind in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Hingegen ist die Berichtsperiode zu kurz, um von einer Normalisierungstendenz sprechen zu können. Es ist durchaus möglich, dass sich die Behandlung des einen oder andern der zur Zeit hängigen amerikanischen Rechtshilfebegehren in die Länge zieht und damit zum Gegenstand von Vorwürfen in der Oeffentlichkeit über die Länge unserer Rechtshilfeprozedur gegenüber den USA wird. Der Auftrag des Bundesrates an das EJPD, geeignete Massnahmen im Hinblick auf die Beschleunigung der Rechtshilfe in Strafsachen gegenüber den Vereinigten Staaten in die Wege zu leiten, bleibt deshalb trotz der zur Zeit eingetretenen Beruhigung von aktuellem Interesse.

## II. Praxisänderung zum BG-USV

1. Im Bericht des EJPD vom 17. Juni 1985 war dargelegt worden, dass eine substantielle Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens dadurch erreicht werden könnte, dass den Einsprachen gegen die Verfügungen des BAP gestützt auf Art. 16 Abs. 4 BG-USV die aufschiebende Wirkung in all den Fällen entzogen wird, in denen der geltend gemachte Nachteil erst mit der Uebermittlung der Vollzugsakten an die amerikanischen Behörden eintritt. Angesichts der Tatsache, dass das BAP dem Amtsgeheimnis unterworfen ist, dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Gefährdung der Interessen des Einsprechers nicht schon mit der Uebermittlung an diese Amtsstelle gegeben sein.

Das Bundesgericht, das vom BAP in dieser Frage begrüsst wurde, hält eine Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens Schweiz-USA durchaus für wünschbar. Den Entzug der aufschiebenden Wirkung von Einsprachen erachtet es nicht als grundsätzlich unzulässig. Ohne sich in der Frage festzulegen, würde es das Bundesgericht begrüssen, die Auswirkungen der Massnahme in einem konkreten Anwendungsfall überprüfen zu können. Bis heute hat sich noch keine Möglichkeit geboten, einen Testfall vom Bundesgericht beurteilen zu lassen. Im Berichtszeitraum kam das BAP in einem einzigen Fall in die Lage, einer Einsprache in Anwendung von Art. 16 Abs. 4 BG-USV die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Betroffene hat aber gegen diese Verfügung keine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Entzuges der aufschiebenden Wirkung bleibt deshalb vorderhand noch offen.



2. Als eine weitere Möglichkeit zur Beschleunigung des Verfahrens war im Bericht vom 17. Juni 1985 die zeitliche Beschränkung der Einsprachemöglichkeit für Dritte durch Orientierung betroffener Drittpersonen durch die Bank ins Auge gefasst worden. Gestützt auf eine Besprechung zwischen Vertretern der schweizerischen Grossbanken und des BAP hat die Schweizerische Bankiervereinigung am 25. Juni 1985 ein für ihre Mitglieder bestimmtes Zirkulationsschreiben verabschiedet, in welchem empfohlen wird, beim Eintreffen eines amerikanischen Rechtshilfeersuchens in Strafsachen nicht nur den Konto- bzw. Safeinhaber, sondern auch die aus den Unterlagen hervorgehenden möglichen beteiligten und unbeteiligten Dritten zu orientieren.

Mit dieser Mitteilung an die Betroffenen wird für sie die Einsprachefrist zum selben Zeitpunkt zu laufen beginnen, wie für den Konto- bzw. Safeinhaber, was bei einem Teil der amerikanischen Rechtshilfeersuchen zu einer merklichen Verkürzung der Verfahrensdauer führen dürfte.

3. Das BAP selber hat bereits heute zwei Massnahmen zur Beschleunigung der Rechtshilfe gegenüber den USA ergriffen: Es entzieht den Einsprachen dann die aufschiebende Wirkung, wenn ein Nachteil für die Betroffenen erst mit der Uebermittlung an die amerikanischen Behörden eintreten würde (eine Bestätigung dieser Praxisänderung durch das Bundesgericht steht zur Zeit noch aus), und es verlegt das Einspracheverfahren vor, indem es veranlasst, dass die Bank selber alle aus den Akten ersichtlichen Betroffenen orientiert. Die ablaufende Berichtsperiode ist zu kurz, um beurteilen zu können, ob mit diesen beiden Massnahmen alleine die gewünschte Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden kann.

### III. Vorarbeiten zur Revision VO-USV

Im Bericht vom 17. Juni 1985 an den Bundesrat war auch eine Revision der VO-USV im Hinblick auf eine Beschränkung der Möglichkeiten und Fristen zur Anrufung der in Art. 6 des BG-USV vorgesehenen beratenden Kommission vorgeschlagen worden.

Mit dieser Aenderung der VO, die mit dem BG-USV vereinbar ist, sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verkürzung der Frist zur Anrufung der Kommission,
- Beschränkung der Legitimation zur Anrufung der Kommission,
- Beschränkung des Weiterzugs des Kommissionsentscheides.

Diese Zielsetzungen lassen sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe mit der z.T. nur geringfügigen Aenderung von 3 Artikeln der Verordnung erreichen.

#### 1. Verkürzung der Frist zur Anrufung der Kommission

Gemäss Art. 4 Ziff. 1 VO kann die Kommission bis spätestens 10 Tage nach Abschluss der Rechtshilfehandlung angerufen werden.

Der Betroffene kann aber seine Interessen genügend wahrnehmen, wenn die Anrufungsfrist vom Moment der Kenntnisnahme des Rechtshilfeersuchens zu laufen beginnt. Dadurch liessen sich das Verfahren vor der Kommission und eventuelle Einsprachen bzw. Rekursverfahren parallel abwickeln, was in vielen Fällen zu einer wesentlichen Verkürzung des Verfahrens führen dürfte.

Deshalb soll in Zukunft die entsprechende Stelle in Art. 4 Abs. 1 VO-USV folgendermassen lauten:



"... die Kommission schriftlich innert 10 Tagen seit Kenntnis vom Inhalt des Rechtshilfeersuchens anzurufen ..."

## 2. Beschränkung der Legitimation zur Anrufung der Kommission

An der heutigen Praxis zur VO wirkt besonders störend, dass die Gefährdung wesentlicher inländischer Interessen von allen Betroffenen vor der Kommission geltend gemacht werden kann, auch wenn sie über keine Binnenbeziehungen zur Schweiz verfügen. Es ist mit dem Wortlaut und dem Geist von Art. 6 BG-USV vereinbar, zur Anrufung nur solche Betroffene zuzulassen, deren Beziehungen zur Schweiz so eng sind, dass sie zur Geltendmachung wesentlicher inländischer Interessen berechtigt erscheinen.

Es rechtfertigt sich deshalb, in Art. 4 Abs. 1 VO-USV die Legitimation zur Anrufung der Kommission auf "Schweizer, Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz" zu beschränken, unter der Voraussetzung, dass sie durch die Rechtshilfebehandlung betroffen werden.

## 3. Beschränkung des Weiterzugs des Kommissionsentscheides

Gemäss dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Art. 6 Ziff. 4 BG-USV), kann das Departement gegen die von der Kommission abgegebene Empfehlung einzig von der Zentralstelle angerufen werden. Seit Inkrafttreten dieses Erlasses hat sich eine gesetzeswidrige Praxis entwickelt, die auch den von der Rechtshilfebehandlung Betroffenen die Weiterziehung der Empfehlung der Kommission an das Departement (und damit auch an den Bundesrat) gewährt.



Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb vor, die Praxis mit dem Gesetzeswortlaut in Einklang zu bringen, indem Art. 11 VO zwei Absätze beigefügt werden.

Im vorgeschlagenen Absatz 2 wird im 1. Satz wörtlich die Bestimmung von Art. 6 Abs. 4 BG-USV wiedergegeben. Im letzten Absatz wird verdeutlicht, dass in allen anderen Fällen (d.h. in all denen, wo nicht die Zentralstelle die Stellungnahme der Kommission beim Departement anficht) die Stellungnahme der Kommission endgültig ist. Die Beschränkung der Legitimation hat eine geringfügige Aenderung des Wortlautes von Art. 12 VO hinsichtlich Kosten und Entschädigung zur Folge.

#### 4. Wortlaut der vorgeschlagenen Aenderung der VO

##### IV. Vorarbeiten zur Revision BG-USV

#### Art. 4

1. Schweizer, Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz können die Kommission schriftlich innert 10 Tagen seit Kenntnis vom Inhalt des Rechtshilfersuchens anrufen, sofern sie durch die Rechtshilfebehandlung betroffen werden.

2. (unverändert)

#### Art. 11

1. Die Kommission teilt den Parteien ihre Schlussfolgerungen anschliessend an die Verhandlung oder an das Zirkulationsverfahren schriftlich mit.
2. Findet die Zentralstelle, dass von der Empfehlung abgewichen werden müsse, so entscheidet das Departement. In diesem Fall ist ihm innert Monatsfrist das Gutachten der Kommission zu übermitteln.

3. In allen andern Fällen ist das Gutachten der Kommission verbindlich und endgültig.

#### Art. 12

1. (unverändert)

2. Bundesrat oder Departement entscheiden, ob die Rechtshilfe geleistet werden kann. Ist keine Entscheidung notwendig (Art. 11 Abs. 3), so befindet das Bundesamt für Polizeiwesen über die Kostenaufgabe.

3. (unverändert)

#### IV. Vorarbeiten zur Revision BG-USV

Im Bericht der Arbeitsgruppe vom 17. Juni 1985 wurde als längerfristige Massnahme zur Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und den USA eine Angleichung des BG-USV an das IRSG angeregt.

In Anbetracht dessen, dass eine Revision des BG-USV praktische Auswirkungen erst zu Beginn der 90er Jahre haben dürfte, wurde im vergangenen Jahr das Schwergewicht auf Massnahmen gelegt, die in einer näheren Zukunft eine Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens bewirken können. Die bevorstehende Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) dürfte ebenfalls Auswirkungen auf den Ablauf und die Dauer des Rechtshilfeverfahrens haben.



Aus den dargelegten Gründen erachtet es die Arbeitsgruppe als angezeigt, vorerst das Resultat der Revisionsarbeiten zum OG abzuwarten, um dann die sich aufdrängenden Revisionsarbeiten an den Rechtshilfegesetzen in Angriff zu nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte dann auch erkennbar sein, wie tiefgreifend die gesetzlichen Grundlagen zu ändern sind.

weiteren Bericht über die Praxisänderung zum BG-USV vorlegen.

## V. Anträge

1. Vom vorliegenden Bericht "Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz" wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen,
  - 2.1 die begonnene Praxisänderung zum Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975 (BG-USV) weiterzuführen;
  - 2.2 dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 1986 Bericht und Antrag betreffend Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Februar 1983 (VO-USV) zu unterbreiten. Den Arbeiten ist der in diesem Bericht (Seiten 7-8) erwähnte Abänderungsentwurf zu Grunde zu legen.
3. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der gebildeten Arbeitsgruppe, die Auswirkungen der ange-

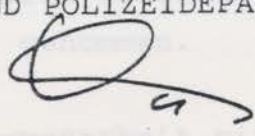
bahnten Praxisänderung und der vorzunehmenden Revision der VO-USV zu verfolgen und bei Bedarf die Vorarbeiten zur Revision des BG-USV an die Hand zu nehmen.

4. Das EJPD wird dem Bundesrat bis zum 1. Juli 1988 einen weiteren Bericht über die Praxisänderung zum BG-USV vorlegen.

Beschlossen:

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT

  
Elisabeth Kopp, Bundesrätin

Beilagen:

1. BRB vom 3. Juli 1985 betr. Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz
2. Bericht der Arbeitsgruppe "Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz" vom 17. Juni 1985

Protokollauszüge an:

- EJPD
- EDA
- EFD
- EVD



Bericht und Antrag des EJPD betr. Rechtshilfe in  
Strafsachen USA-Schweiz

---

Aufgrund des Antrages des EJPD vom  
Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom vorliegenden Bericht "Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz" wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen,
  - 2.1 die begonnene Praxisänderung zum Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975 (BG-USV) weiterzuführen;
  - 2.2 dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 1986 Bericht und Antrag betreffend Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Februar 1983 (VO-USV) zu unterbreiten. Den Arbeiten ist der in diesem Bericht (Seiten 7-8) erwähnte Abänderungsentwurf zu Grunde zu legen.
3. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der gebildeten Arbeitsgruppe, die Auswirkungen der ange-

Beilage 1

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
CONSEIL FEDERAL SUISSE  
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Datum: - 3. Juli 1985

bahnten Praxisänderung und der vorzunehmenden Revision der VO-USV zu verfolgen und bei Bedarf die Vorarbeiten zur Revision des BG-USV an die Hand zu nehmen.

4. Das EJPD wird dem Bundesrat bis zum 1. Juli 1988 einen weiteren Bericht über die Praxisänderung zum BG-USV vorlegen.

- 1. Vom Bericht "Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz" wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Der EJPD wird beauftragt,
  - 2.1 eine Änderung der Praxis zum Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Oktober 1971 (BG-USV) in die Wege zu leiten;
  - 2.2 die Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Februar 1981 (VG-USV) an die Hand zu nehmen;
  - 2.3 die Revision des BG-USV vorzubereiten.
- 3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird dem Bundesrat innert Jahresfrist über die Auswirkungen der Praxisänderung und die Vorarbeiten zur Revision von VO-USV und BG-USV Bericht erstatten.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*(Signature)*  
Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer

	DN	AN	AN	AN
	15	5	-	
	10			
	10			
	5			
	1			
	5			
	1			
	1			
	1			
	1			



Beilage - 1

VERTRAULICH



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

- 3. Juli 1985

Bericht und Antrag des EJPD betr. Rechtshilfe in Strafsachen USA-Schweiz

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 17. Juni 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Bericht "Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz" wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen
  - 2.1 eine Aenderung der Praxis zum Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975 (BG-USV) in die Wege zu leiten;
  - 2.2 die Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Februar 1983 (VO-USV) an die Hand zu nehmen;
  - 2.3 die Revision des BG-USV vorzubereiten.
3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird dem Bundesrat innert Jahresfrist über die Auswirkungen der Praxisänderung und die Vorarbeiten zur Revision von VO-USV und BG-USV Bericht erstatten.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:

 ohne /  mit Beilage

L.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	6	-
	EDI		
	EJPD	10	-
	EMO		
X	EFD	7	-
X	EVD	5	-
	EVED		
	EK		
X	EFK	2	-
X	Fin. Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

vertraulich

Bern, 17. JUNI 1985

An den Bundesrat

Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz

Mit BRB vom 3. Dezember 1984 (Beilage 1) wurde mein Departement beauftragt, dem Bundesrat binnen 6 Monaten einen Bericht für eine Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen gegenüber den USA vorzulegen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundesamtes für Justiz, des Bundesamtes für Polizeiwesen, der Bundesanwaltschaft und der Direktion für Völkerrecht des EDA \*), hat einen Bericht erarbeitet, den sich mein Departement zu eigen macht. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

- I. Ausgangslage
- II. Das heutige Rechtshilfeverfahren
- III. Massnahmen zur Straffung des Rechtshilfeverfahrens
- IV. Schlussfolgerungen
- V. Anträge

I. Ausgangslage

Einige Rechtshilfeersuchen in Strafsachen der USA an die Schweiz, namentlich solche, in die schweizerische Banken involviert waren, haben bis zu ihrer Erledigung ungebührlich

\*) Zusammensetzung: Herren P. Schmid, Vizedirektor BAP (Vorsitz), Dr. A. Muff, stv. Direktor BJ, Dr. L. Krauskopf, BJ, Fürspr. U. von Däniken, BA, Dr. C. Held, EDA, Dr. L. Frei, BAP



lange Zeit in Anspruch genommen (ca. 30 Monate). Solche Verzögerungen fanden wenig Verständnis bei den ersuchenden Stellen. Entsprechende Reaktionen gegenüber den schweizerischen Behörden und Banken blieben nicht aus. Die amerikanischen Justizbehörden haben im Falle Marc Rich unter Hinweis auf die angebliche Ineffektivität der Rechtshilfe unter Umgehung des vereinbarten Verfahrens zur Beweismittelbeschaffung Druck auf die Firma ausgeübt. Die im Fall Santa Fé eingetretene Verzögerung in der Rechtshilfeleistung führte u.a. zum Projekt "Waiver by conduct" (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe "Waiver by conduct" vom 16.11.1984, Beilage 2). Wegen der langwierigen Rechtshilfe-prozedur sollte die gesetzliche Vermutung geschaffen werden, dass derjenige, der an amerikanischen Börsen tätig wird, generell und zum voraus auf jeglichen ausländischen Geheimnisschutz bei einer allfälligen Untersuchung der Securities and Exchange Commission (SEC) verzichtet. Obwohl dieses völkerrechtlich bedenkliche Projekt wegen des Widerstandes im Ausland und in den USA kaum Aussicht auf Realisierung haben dürfte, bleibt die unbefriedigende Tatsache, dass in gewissen Fällen unsere Rechtshilfe in Strafsachen an die USA mit zeitlichen Verzögerungen erfolgt, die mit dem Geiste des im Jahre 1973 zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Rechtshilfevertrages nicht zu vereinbaren sind.

Auch in der Schweiz wird in der Öffentlichkeit und aus Bankkreisen eine Beschleunigung und Vereinfachung unseres Rechtshilfeverfahrens gegenüber den USA gefordert.

Solange die Schweiz gegenüber den Vereinigten Staaten auf der Priorität des Rechtshilfeweges besteht, darf dieses Verfahren nicht derart verzögert werden können, dass es zu keinen zeitgerechten Ergebnissen führt. Je attraktiver der Rechtshilfeweg diesbezüglich erscheint, desto eher kann seine Beschreitung durch die US-Behörden erwartet und verlangt werden.

## II. Das heutige Rechtshilfeverfahren

Dass das Rechtshilfeverfahren mit den USA in gewissen Fällen lange dauert, hat mehrere Ursachen. Darunter fallen etwa



die zunehmende Zahl und die wachsende Komplexität der amerikanischen Rechtshilfeersuchen sowie die beschränkten personellen Mittel der beteiligten Amtsstellen des Bundes und der Kantone.

Im Vordergrund steht aber ohne Zweifel die aufwendige Gestaltung des Rechtshilfeverfahrens, wie es durch das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (BG-USV; SR 351.93) festgelegt worden ist. Dieses Verfahren zeichnet sich gegenüber demjenigen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) durch die Möglichkeit aus, die gleichen Rechtsfragen mit verschiedenen Rechtsmitteln in verschiedenen Verfahrensstadien geltend zu machen. Das Rechtshilfeverfahren nach dem BG-USV ist gegenüber dem Verfahren nach IRSG viel komplexer; diese Komplexität ist nur zu einem unwesentlichen Teil auf Verpflichtungen zurückzuführen, die sich aus dem Staatsvertrag mit den USA ergeben. Das zeitraubende Verfahren gemäss BG-USV ist vielmehr das Resultat der Bemühungen des Gesetzgebers von 1975, die Wahrung schweizerischer Interessen besonders effizient zu gestalten und die Kompetenzen der Kantone auf dem Gebiete der Rechtshilfe möglichst wenig zu beschneiden.

Leider können die vorhandenen Rechtsmittel und -behelfe allzu leicht von den Parteien benützt werden, um das Verfahren zu verzögern, wie dies in den Fällen Santa Fé und Pemex geschehen ist. Eine durch trölerisches Einlegen von Rechtsmitteln verursachte Verfahrensverlängerung liegt weder im Interesse der Wirtschaft noch des Staates.

Ueber die Verfahren nach IRSG und nach BG-USV geben die nachfolgenden Schemata Aufschluss.

21

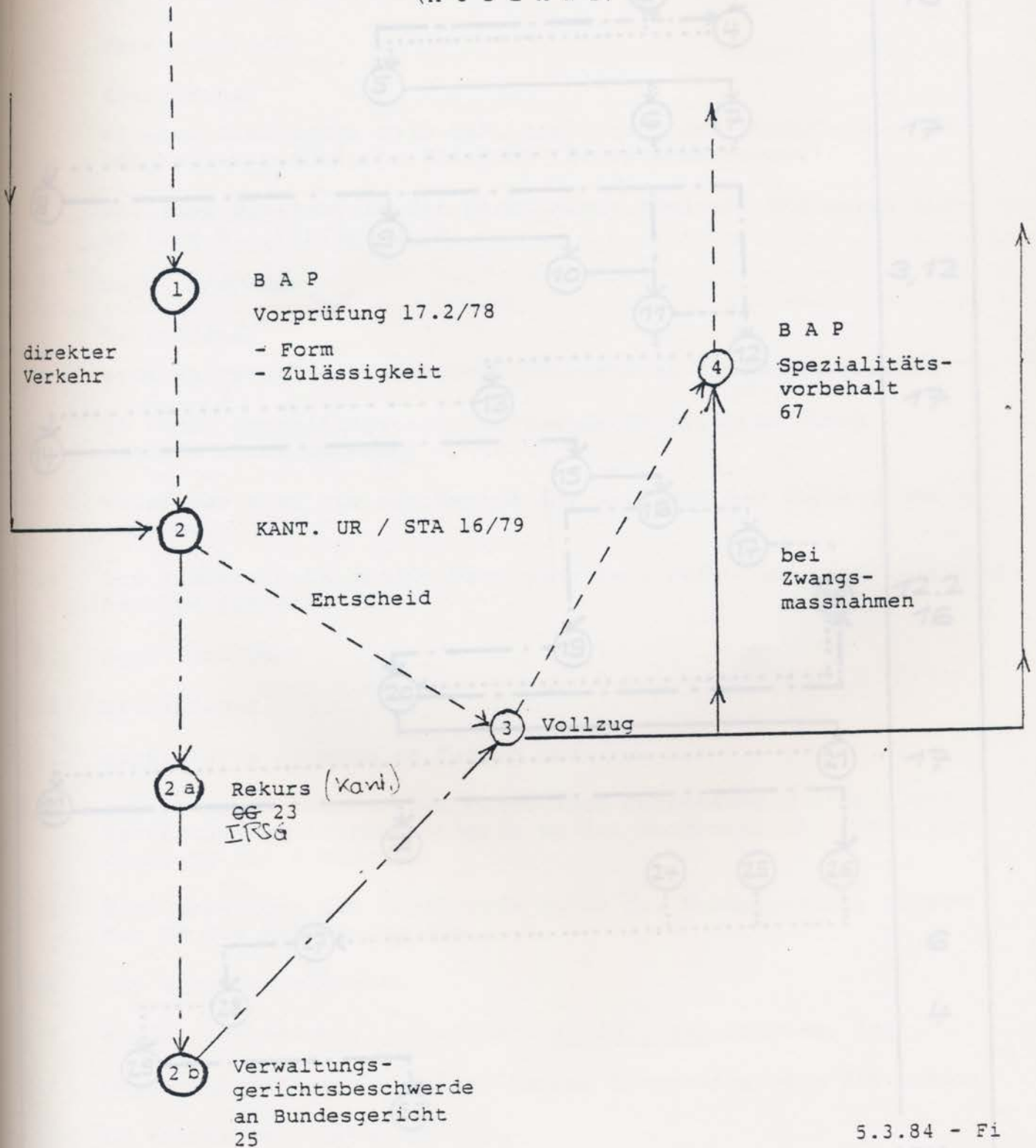
Verwaltungs-  
gerichtsbeschwerden  
an Bundesgericht  
25

11.11.71

IRSG

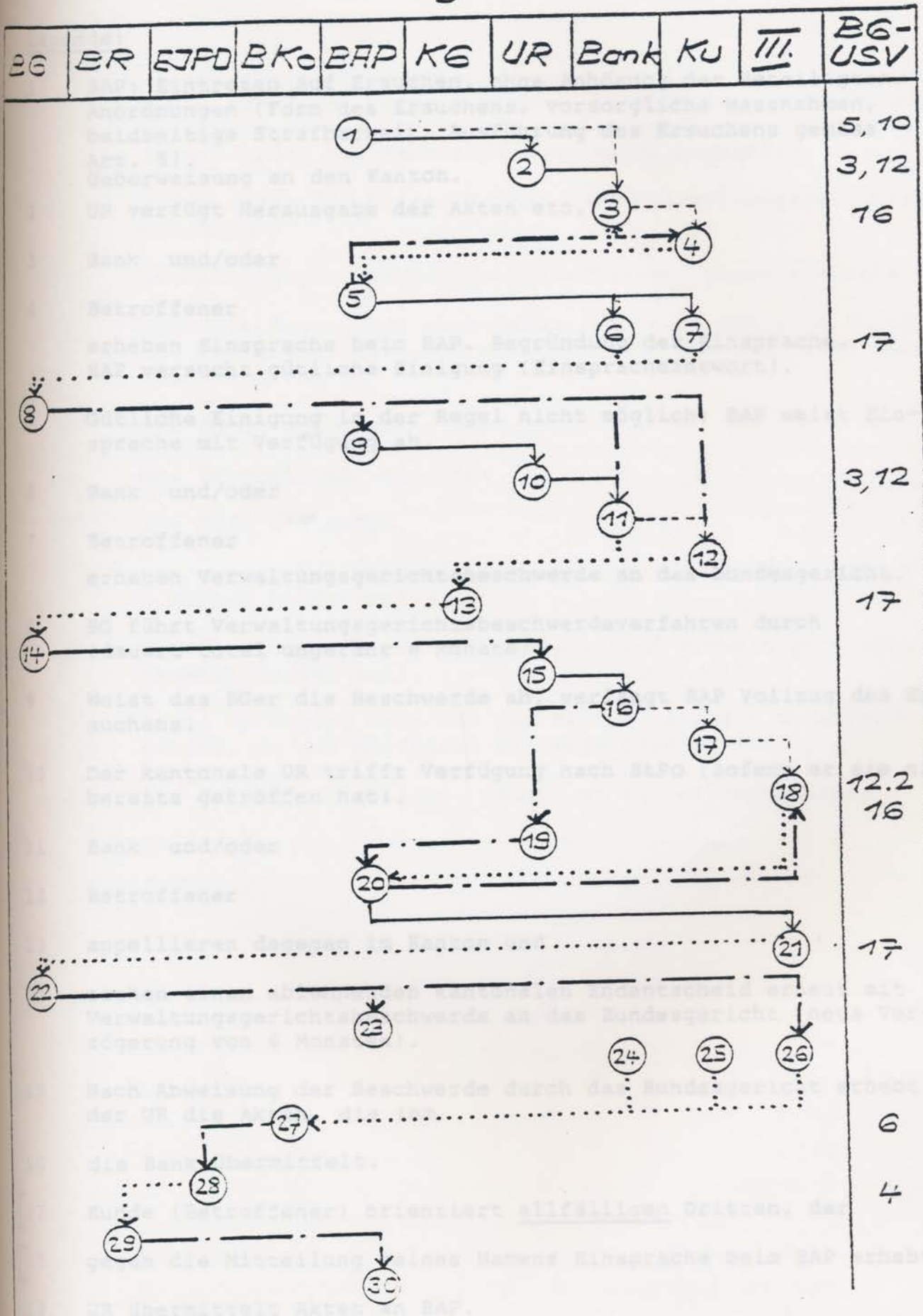
ABLAUF  
DES VERFAHRENS  
IN DER SCHWEIZ

(AUSLAND)





# BLAUF DES RECHTSHILFEVERFAHRENS USA



16.1.1985/Fi



Legende:

- 1 BAP: Eintreten auf Ersuchen, ohne Anhörung der Beteiligten.  
Anordnungen (Form des Ersuchens, vorsorgliche Massnahmen,  
beidseitige Strafbarkeit, Ausführung des Ersuchens gemäss  
Art. 5).  
Ueberweisung an den Kanton.
- 2 UR verfügt Herausgabe der Akten etc.
- 3 Bank und/oder
- 4 Betroffener  
erheben Einsprache beim BAP. Begründung der Einsprache.  
BAP versucht gütliche Einigung (Einspracheantwort).
- 5 Gütliche Einigung in der Regel nicht möglich; BAP weist Ein-  
sprache mit Verfügung ab.
- 6 Bank und/oder
- 7 Betroffener  
erheben Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.
- 8 BG führt Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren durch  
(dauert total ungefähr 6 Monate).
- 9 Weist das BGer die Beschwerde ab, verlangt BAP Vollzug des Er-  
suchens.
- 10 Der kantonale UR trifft Verfügung nach StPO (sofern er sie nicht  
bereits getroffen hat).
- 11 Bank und/oder
- 12 Betroffener
- 13 appellieren dagegen im Kanton und
- 14 ziehen einen ablehnenden kantonalen Endentscheid erneut mit  
Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (neue Ver-  
zögerung von 6 Monaten).
- 15 Nach Abweisung der Beschwerde durch das Bundesgericht erhebt  
der UR die Akten, die ihm
- 16 die Bank übermittelt.
- [17 Kunde (Betroffener) orientiert allfälligen Dritten, der
- [18 gegen die Mitteilung seines Namens Einsprache beim BAP erhebt.
- 19 UR übermittelt Akten an BAP.

## III. Massnahmen zur Beseitigung des Rechtshilfeverfahrens

- [20] Dieses führt Einspracheverfahren mit III. (18), muss aber, da in der Regel keine Einigung, Einsprache mit Verfügung ablehnen. Es kann Akten mit Auslassungen nach USA senden, sofern nicht begutachtende Kommission angerufen.
- [21] Diese zieht der Dritte an das BGer (Verwaltungsgerichtsbeschwerde).
- [22] Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren. Dauer 6 Monate.
- 23 Wenn die Beschwerde abgewiesen ist, kann BAP alle Akten an die USA übermitteln, es sei denn, die begutachtende Kommission wird von
- 24 der Bank und/oder
- 25 dem Betroffenen und/oder
- 26 dem III. angerufen.
- 27 Die Kommission gibt ein Gutachten ab an das EJPD (Dauer 6 Monate mindestens!).
- 28 Dieses erlässt eine Verfügung, ob und wieweit Rechtshilfe gewährt werden soll.
- 29 Diese Verfügung kann von der Partei, die die Kommission anrief, an den Bundesrat weitergezogen werden.
- 30 Bis der BR entscheidet, dauert es ein weiteres Jahr.

beschleunigung und Vereinfachung des Rechtshilfeverfahrens (Botschaft zum BG-USV, BSt 1974 II 240). Die heutige Praxis zeigt aber ein anderes Bild:

Der Einsprache wird heute in der Regel die aufschiebende Wirkung zugesprochen, wenn es um die Aufhebung gesetzlich geschützter Geheimnisse geht. Die betroffenen Banken machen regelmässig geltend, durch die Auskunftserteilung an kantonale Behörden oder das BAP entstehe ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (Art. 18 Abs. 4 BG-USV). Da (gemäß Art. 17 BG-USV) der gegen die Einspracheverfügung des BAP erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung bekommt, zieht das gesamte weitere Rechtshilfeverfahren, bis die Verfügung des BAP rechts-



### III. Massnahmen zur Straffung des Rechtshilfeverfahrens

Bei der Abklärung der Möglichkeiten für eine Beschleunigung der Rechtshilfe gegenüber den USA hat die Arbeitsgruppe vorerst jene Massnahmen einer Prüfung unterzogen, welche sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und somit innerhalb relativ kurzer Frist realisieren lassen könnten (Ziff. 1). Anschliessend werden Massnahmen erörtert, welche nur eine Anpassung des Verordnungsrechts erfordern (Ziff. 2) und zum Schluss solche, die eine Gesetzesrevision bedingen (Ziff. 3).

#### 1. Durch Aenderung der Praxis

Nach Artikel 16 BG-USV kann der durch eine Rechtshilfebehandlung Betroffene mittels Einsprache beim Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) geltend machen, es sei Bundesrecht verletzt oder - unter gewissen Voraussetzungen - die Rechtshilfebehandlung verursache dem Einsprecher nicht wieder gutzumachende Nachteile oder unzumutbare Umtriebe. Kommt in diesem Einspracheverfahren keine gütliche Einigung zustande, erlässt das BAP eine Verfügung, die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (beim Bundesgericht) angefochten werden kann. Zweck dieser Regelung war die Beschleunigung und Vereinfachung des Rechtshilfeverfahrens (Botschaft zum BG-USV; BBl 1974 II 640). Die heutige Praxis zeigt aber ein anderes Bild:

Der Einsprache wird heute in der Regel die aufschiebende Wirkung zuerkannt, wenn es um die Aufhebung gesetzlich geschützter Geheimnisse geht. Die betroffenen Banken machen regelmässig geltend, durch die Auskunfterteilung an kantonale Behörden oder das BAP entstehe ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (Art. 16 Abs. 4 BG-USV). Da (gemäss Art. 17 BG-USV) der gegen die Einspracheverfügung des BAP erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt, ruht das gesamte weitere Rechtshilfeverfahren, bis die Verfügung des BAP rechts-



kräftig ist. Wird die Beschwerde durch das Bundesgericht abgewiesen, kann der kantonale Untersuchungsrichter in die Akten Einsicht nehmen. Diese Akten enthalten oft Namen weiterer Personen, die verlangen, als am Verfahren unbeteiligte Dritte betrachtet zu werden. Ihnen steht damit die Einsprache und gegebenenfalls die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 16 und 17 BG-USV) offen. Namentlich in Strafverfahren, die Insidergeschäfte und Geldwäscherei zum Gegenstand haben, können während des Verfahrens weitere angeblich unbeteiligte Dritte bekannt werden, denen Gelegenheit zur Einsprache gegeben werden muss. Jede dieser Einsprachephasen nimmt durchschnittlich 6 Monate in Anspruch. Entsprechend verlängert sich die Gesamtdauer des Rechtshilfeverfahrens.

Diesen Misständen könnte mit folgenden praktischen Massnahmen begegnet werden.

a) Entzug der aufschiebenden Wirkung der Einsprache

Eine andere Interpretation, die mit dem Wortlaut und der ratio von Art. 16 BG-USV vereinbar ist, erlaubte es, im Rahmen einer Zwischenverfügung des BAP der Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Nach dem Gesetz (Art. 16 Abs. 4 BG-USV) ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung unter anderem zulässig, wenn ein vom Einsprecher geltend gemachter Nachteil erst infolge der Uebermittlung der Unterlagen an die amerikanischen Behörden eintreten kann. Da jedoch zu Beginn des Verfahrens noch keine Entscheidung über die Herausgabe von Akten an die ausländische Behörde gefällt wird, bedeutet die Einsichtnahme durch schweizerische, dem Amtsgeheimnis unterstehende Beamte für den Einsprecher in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Durch eine derartige Gestaltung des Verfahrens erhielte das BAP frühzeitig Kenntnis von allen betroffenen Personen. Diesen könnte nun zeitgerecht Frist für die Einsprache gesetzt werden, so dass der Einwand des unbeteiligten Dritten im weiteren Verlauf des Verfahrens entfielen. BAP und allenfalls



das Bundesgericht wären nun in der Lage, alle Einsprachen oder Verwaltungsgerichtsbeschwerden gleichzeitig im Rahmen eines einzigen Entscheides zu beurteilen. Allein dadurch könnte eine wesentliche Straffung des Verfahrens erreicht werden.

Die Vorprüfung der Arbeitsgruppe hat ergeben, dass die betroffenen Banken die Auskünfte nur dann mit Hinweis auf gesetzlich geschützte Geheimbereiche (Art. 162 und 273 StGB; Art. 47 BankG) verweigern können, wenn der Vollzug des Rechtshilfesuches in Anwesenheit von Vertretern der ausländischen Behörde erfolgt. In diesem Fall wird vorgängig rechtskräftig entschieden werden müssen, dass keine Verletzung eines Geheimbereiches Dritter vorliegt.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist eine Zwischenverfügung; sie kann grundsätzlich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (Art. 101 lit. a CG, argumentum e contrario). Der Bestand der skizzierten Praxisänderung hängt demzufolge von der Haltung des Bundesgerichts ab. Diesem könnte Gelegenheit zu einem grundsätzlichen Entscheid gegeben werden.

Nachdem der Entzug der aufschiebenden Wirkung mit der Begründung erfolgt, ein nicht wiedergutzumachender Nachteil könne für den Beschwerdeführer in diesem Verfahrensstadium nicht eintreten, stellt sich ausserdem die Frage, ob die Zwischenverfügung überhaupt selbständig anfechtbar sei. Nach Artikel 45 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021; VwVG) ist eine Zwischenverfügung nur dann selbständig anfechtbar, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

b) Zeitliche Beschränkung der Einsprachemöglichkeit für Dritte - Orientierung betroffener Dritter durch Bank

Unter Mitwirkung der Banken wäre es möglich, alle betroffenen Personen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit über die verlangte Rechtshilfe zu orientieren. Dadurch liesse sich eine zeitliche Beschränkung der Einsprachemöglichkeit für Dritte schaffen und verspätete Einsprachen könnten aus dem Recht gewiesen werden.



c) Bekanntgabe der Kundennamen durch Bank

Die Bank gibt nach Stellung des Rechtshilfeersuchens dem BAP alle Personen bekannt, die aus den betroffenen Kundenakten ersichtlich sind. Dem BAP obläge es dann, die Personen, deren Identität und Banktätigkeit den amerikanischen Behörden bekanntgegeben werden sollen, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit zu orientieren. Damit würden allfällige Einsprachen zeitlich vorverlegt. Bezüglich der Geheimhaltungspflichten der Bank gilt das unter a) Gesagte.

d) Behandlung der Einsprachen erst nach Abschluss des kantonalen Verfahrens

Das BAP tritt auf Einsprachen erst ein, nachdem im Kanton über die Gewährung der Rechtshilfe entschieden worden ist. Ueber die hängigen Einsprachen würde erst im Verfahren betreffend die Uebermittlung der Vollzugsakten an die amerikanischen Behörden entschieden werden.

Die Arbeitsgruppe bevorzugt die unter lit. a) erwähnte Praxisänderung. Sie hat unter den erwähnten Voraussetzungen und Einschränkungen die besten Aussichten im Rahmen einer Praxisänderung eine rasche und wirksame Straffung des Rechtshilfeverfahrens zu bewirken. Ihre Durchführung ist nach Meinung der Arbeitsgruppe im Rahmen des BG-USV verfahrensrechtlich gesichert. Die Realisierung allerdings ist für die schweizerischen Banken und die beteiligten Behörden mit praktischen Konsequenzen verbunden. Gespräche mit den betroffenen Behörden und den interessierten Organisationen müssten der Praxisänderung vorangehen.

Empfehlung:

Praxisänderung durch Entzug der aufschiebenden Wirkung der Einsprachen (a). Die nötigen Vorarbeiten sind in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht und den interessierten Organisationen sofort in Angriff zu nehmen, damit die Aenderung der Praxis noch dieses Jahr Wirkung zeigen kann.



## 2. Revision der Verordnung über die beratende Kommission

Eine weitere Verkürzung des Verfahrens liesse sich durch eine Aenderung der Verordnung über die beratende Kommission (SR 351.934; VO-USV) erreichen. Diese Verordnung regelt das Verfahren vor der von Art. 6 BG-USV vorgesehenen beratenden Kommission. Sie beurteilt, ob eine Rechtshilfeleistung wesentliche schweizerische Interessen (Art. 20 BG-USV) beeinträchtigt. Die Kommission kann bis 10 Tage nach Abschluss der Rechtshilfehandlung im Kanton angerufen werden. In der Regel erstattet sie ihr Gutachten an das EJPD innert 6 Monaten. Die nach diesem Gutachten vom EJPD erlassene Verfügung kann an den Bundesrat weitergezogen werden. Es ist besonders störend, dass dieses zeitraubende Verfahren unter Geltendmachung einer drohenden Verletzung wesentlicher schweizerischer Interessen zumeist von Personen in Anspruch genommen wird, die zur Schweiz praktisch keine Beziehung haben.

Die Arbeitsgruppe stellt folgende Revisionsmöglichkeiten fest:

### a) Verkürzung der Frist zur Anrufung der Kommission

Durch eine Aenderung von Art. 4 VO-USV liesse sich der Zeitpunkt, bis zu dem die Kommission angerufen werden kann, wesentlich vorverschoben. Vorgeschlagen wird eine Frist von zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Betroffene davon Kenntnis erhielt, dass seine Identität den amerikanischen Behörden mitgeteilt werden soll. Dieser Zeitpunkt wäre nach der vorgeschlagenen Praxisänderung (vgl. vorne Ziff. 1, lit. a) genau bestimmbar.

### b) Kein Weiterzug des Kommissionsentscheides

Im weiteren wäre es mit dem BG-USV vereinbar, in der VO-USV zu stipulieren, dass das EJPD nicht mehr angerufen werden kann, wenn nach Ansicht der Kommission wesentliche Interessen der Schweiz nicht gegen die Rechtshilfeleistung



sprechen oder gar der Kommissionspräsident den Antrag auf Einberufung der Kommission als offensichtlich unbegründet zurückweist (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 4 BG-USV).

c) Beschränkung der Legitimation

Endlich wäre zu prüfen, ob die Legitimation zur Anrufung der Kommission auf die mit der Schweiz in einer Binnenbeziehung stehenden - natürlichen oder juristischen - Personen beschränkt werden kann. Eine solche Beschränkung dürfte allerdings nicht über den durch Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BG-USV gesteckten Rahmen hinausgehen.

Empfehlung:

Revision der Verordnung über die beratende Kommission im Sinne der Verkürzung der Frist für ihre Anrufung (a) und der Beschränkung der Weiterzugsmöglichkeit (b). Die Revisionsarbeiten sind umgehend an die Hand zu nehmen. Bei der Revision ist zu prüfen, wie weit die Legitimation zur Anrufung der Kommission beschränkt werden kann (c).

3. Revision des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag

Eine umfassende Straffung und Vereinfachung des Rechtshilfeverfahrens mit den USA lässt sich durch eine Revision des Gesetzes erreichen. Die Arbeitsgruppe erwog grundsätzlich vier Schwerpunkte oder Stufen einer Gesetzesänderung, wobei jede der im folgenden beschriebenen Varianten die vorangehenden enthält.

a) Abschaffung der beratenden Kommission

Die Revision kann sich auf die Abschaffung der beratenden Kommission beschränken. Dazu genügte es, Artikel 6 BG-USV ohne Ersatz zu streichen. Die "wesentlichen Wirtschaftsinteressen der Schweiz" würden vom EJPD und allenfalls vom Bundesrat gewahrt (ähnlich der bewährten Praxis unter dem IRSG). Diesen Instanzen stände es immer noch frei, von sich aus oder auf Antrag des Betroffenen ein Expertengremium beizuziehen.



b) Beschränkung der Beschwerdegründe im Einspracheverfahren

Zusätzlich liesse sich eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, wonach diejenigen Beschwerdegründe, die im Einspracheverfahren geltend gemacht werden können (Art. 5, 8 und 10 BG-USV), im kantonalen Verfahren nicht mehr vorgebracht werden dürfen. Im kantonalen Rechtsmittelweg könnte nur noch die Verletzung kantonalen Prozessbestimmungen gerügt werden.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen kantonale Entschiede würde damit ausgeschlossen (Aenderung von Art. 17 Abs. 1 BG-USV). Gegen letztinstanzliche kantonale Urteile wäre dann nur noch die staatsrechtliche Beschwerde möglich (in Abweichung von Art. 84 Abs. c OG allerdings unter Ausschluss der Geltendmachung von Verletzung von Staatsverträgen).

c) Mitteilungspflicht der Banken

Die Banken könnten gesetzlich verpflichtet werden, dem BAP ohne Verzug Name und Adresse aller Dritten mitzuteilen, die aus den Belegen der betroffenen Konten ersichtlich sind. Im Gesetz müsste festgehalten werden, dass diese Personen mit einer Einsprache nur geltend machen können, sie seien unbeteiligte Dritte.

d) Angleichung an das Verfahren nach IRSG

Als umfassendste Lösung präsentiert sich eine Revision des Gesetzes mit dem Ziel einer Angleichung des Verfahrens an dasjenige nach IRSG. Unterschiedliche Regelungen wären nur dort notwendig, wo der Rechtshilfevertrag dies vorschreibt oder sich dies aus der Notwendigkeit ergibt, die Unterschiede der beiden Rechtsordnungen zu überbrücken.

Als Vorteil einer derartigen Revision ist neben der angestrebten Verfahrensvereinfachung die Gleichbehandlung aller Staaten in bezug auf die schweizerische Rechtshilfe in Strafsachen zu erwähnen.

Empfehlung:

Umfassende Revision des BG-USV im Sinne einer Angleichung an das IRSG (d). Die Vorarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen.

IV. Schlussfolgerungen

Angesichts der Dringlichkeit einer Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens steht eine Aenderung der Praxis im Rahmen des geltenden Rechts im Vordergrund. Sie liesse sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht und den interessierten Organisationen innerhalb kurzer Zeit verwirklichen.

Ob diese neue Praxis zu einer Verkürzung des Rechtshilfeverfahrens auf eine vertretbare mittlere Dauer von ca. 12 Monaten führt, wird sich erst in ein bis zwei Jahren verlässlich beantworten lassen.

Bei dieser Unsicherheit und der Notwendigkeit, die Straffung in absehbarer Zukunft zu erreichen, ist es notwendig, mit den Vorarbeiten weitergehender auf die Aenderung der Verordnung über die beratende Kommission und des BG-USV gerichteter Schritte zu beginnen.

Führt die als Sofortmassnahme durchzuführende Praxisänderung nicht zum erhofften Resultat, sollte die revidierte VO über die beratende Kommission in Kraft gesetzt werden.

Trägt auch diese Massnahme nicht zur Beschleunigung des Verfahrens bei, ist ein vernehmlassungsreifer Vorentwurf der Revision des BG-USV bereitzuhalten.

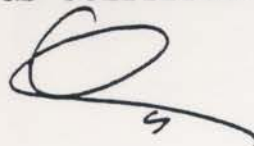
Die Vorarbeiten für die Aenderung von VO-USV und BG-USV sind deshalb umgehend in die Wege zu leiten.



V. Anträge

1. Vom vorliegenden Bericht "Rechtshilfeverfahren USA-Schweiz" wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen
  - 2.1 eine Aenderung der Praxis zum Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975 (BG-USV) in die Wege zu leiten;
  - 2.2 Die Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Februar 1983 (VO-USV) an die Hand zu nehmen;
  - 2.3 Die Revision des BG-USV vorzubereiten.
3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird dem Bundesrat innert Jahresfrist über die Auswirkungen der Praxisänderung und die Vorarbeiten zur Revision von VO-USV und BG-USV Bericht erstatten.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Elisabeth Kopp, Bundesrätin

Beilagen:

- Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1984 betr. Bericht der Arbeitsgruppe "Waiver by Conduct"
- Bericht der Arbeitsgruppe "Waiver by Conduct" vom 16. November 1984

Protokollauszüge an:

- EJPD
- EDA
- EFD
- EVD

beschlossen:

1. Vom Bericht über die Sicherheit der Bundesbehörden und der Bundesverwaltung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft des EJPD wird Kenntnis genommen.

2. Das EJPD wird beauftragt, alle Bereiche der Organisation zu analysieren, in denen betroffenen Departementen und Dienststellen vorzuleisten Konzepten, eine detaillierte Landesverwaltung zu entwerfen, die organisatorischen und rechtlichen Konsequenzen zu gegebener Zeit Bericht und Antrag

3. Die Bundeskanzlei wird einen Vertreter in die Arbeitsgruppe delegieren.

*(Handwritten signature)*  
Für getrennten Auszug,  
der Protokollführer:

Ordnung Nr.	Ordnung	Abt.	AKS
1	100	100	11
2	100	100	11
3	100	100	11
4	100	100	11
5	100	100	11
6	100	100	11
7	100	100	11
8	100	100	11
9	100	100	11
10	100	100	11